



Satzung Förderverein der Kindergärten und der Schule in Bissingen an der Teck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein der Kindergärten und der Schule in Bissingen an der Teck* nach Eintrag in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "e.V."
2. Vereinssitz ist Bissingen an der Teck
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 AO).
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule und der Kindergärten in Bissingen an der Teck bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages. Der Verein stellt für die Kindergärten Bissingen und die Schule Bissingen Sach- und Geldmittel zur Verfügung, sowie fördert durch Organisation von Veranstaltungen die wissenschaftliche, sportliche und musische Bildung der Bissinger Kinder in Kindergarten und Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines/r im laufenden Geschäftsjahr abgelehnten Bewerbers/in beschließen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, juristische Personen scheiden mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit aus
 - Austritt
 - Ausschluss des Mitgliedes,z.B. durch Verzug der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Laufe eines Geschäftsjahres.

§ 4 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder von 50% der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich abgebucht. Andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu bezahlen.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.



§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Beisitzer
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV beschließt:
 - Den Jahresbericht des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Entlassung und/oder Neuwahl des Vorstands
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Aufnahme von durch den Vorstand abgewiesenen Bewerbern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Höhe des Beitrags
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die MV kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 8 MV / Einberufung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann alleine oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder unter Mitteilung derselben. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Ladung erfolgt durch Mitteilung im Mitteilungsblatt Bissingen unter Vereinsmitteilungen.
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die MV stimmt auf Antrag schriftlich ab, ansonsten mit Handzeichen. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur MV muss der/die amtierende Rektor/in der Schule und der/die amtierende Kindergartengesamtleiter/in eingeladen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.
8. Das Stimmrecht darf auf volljährige Familienmitglieder übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in. Die Amtszeit des Vorstands dauert 1 Jahr. Die MV wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung um einen stellvertretenden Vorsitzenden und / oder einen stellvertretenden Kassierer, die aber keine Vertretungsbefugnis im Sinne des §26 BGB haben, und um weitere Beisitzer erweitert werden.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.



4. Vorstand können nicht sein:
- juristische Personen
 - Mitglieder des Lehrkörpers der Schule Bissingen
 - Erzieher/innen der Kindergärten Bissingen
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Bissingen

§ 10 Vorstand, Rechte / Pflichten

1. Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Vereinsintern gilt: der Vorsitzende leitet den Verein. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
2. Der/die Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss einem für den Förderverein tätigen Vereinsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur gem. § 8 Abs. 5 beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Gemeinde Bissingen an der Teck zweckgebunden für die Schule und die Kindergärten Bissingen an der Teck übertragen.

Bissingen an der Teck, den 21.9.2011